

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nieders. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.10.1990 beschlossen :

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.10.1990 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 19.05.1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 und § 11 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen o. ä. Räumen | 51,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 103,00 € |
| 2. Musikautomaten | 10,00 € |

3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u. ä.)
- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen 15,00 €
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 20,00 €
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 307,00 €
5. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (3) Die Steuer beträgt **0,50 Euro**, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen **1,00 Euro**, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.09.2001

gez. Helmboldt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matzenauer
Stadtdirektor

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 49 vom 23.10.2001,
Seite 648 - 649.